



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970	Berlin, den 18. März 1970	Teil II Nr. 25
------	---------------------------	----------------

Tag	I n h a l t	Seite
15.1.70	Anordnung über die Wahl von Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen (Wahlordnung)	181
25. 2.70	Anordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 3003 — Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme —	183
25. 2. 70	Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 620 — Starkstrom-Freileitungen —	184
11.2.70	Anordnung Nr. 4 über die Bekämpfung der Tollwut.....	185
25. 2. 70	Anordnung Nr. 3 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft	187
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	187

**Anordnung
über die Wahl von Elternvertretungen
an den allgemeinbildenden Schulen
(Wahlordnung)**

vom 15. Januar 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Durchführung der Elternbeiratswahlen ist für jede Schule eine Wahlkommission zu bilden. In Oberschulbereichen wird für die Wahl des Elternbeirates der zentralen Oberschule und jeder Teiloberschule jeweils eine Wahlkommission gebildet.

§ 2

(1) Die Wahlkommission besteht aus dem Direktor oder Schulleiter als Vorsitzenden (Wahlleiter), 3 bis 5 vom Elternbeirat benannten Eltern, dem Freundschaftspionierleiter und einem Beauftragten des Rates der Stadt bzw. des Stadtbezirkes oder der Gemeinde. ^{2*}

(2) Die Ausschüsse der Nationalen Front und die Vorstände des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands im Einzugsbereich der Schule, die Betriebsgewerkschaftsleitung des Patenbetriebes und des Betriebes, in dem die Mehrheit der Schüler am polytechnischen Unterricht teilnimmt, die Abteilungsgewerkschaftsleitung bzw. Gewerkschaftsgruppe der Schule sowie die Leitung der Freien Deutschen Jugend haben das Recht, jeweils ein Mitglied in die Wahlkommission zu delegieren.

(3) Im zweisprachigen Gebiet gehört der Wahlkommission ein Vertreter der Domowina an.

(4) Die Mitglieder der Wahlkommission können nicht für den neuen Elternbeirat kandidieren.

§ 3

(1) Die Wahlkommission tritt spätestens 4 Wochen vor der Wahl zusammen und stellt eine Liste der Kandidaten aus den Reihen der Eltern der Schüler auf. «

(2) Über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder für den Elternbeirat entscheidet die Wahlkommission in Übereinstimmung mit dem bestehenden Elternbeirat. Der Elternbeirat muß aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen und soll nicht mehr als 25 Mitglieder umfassen (an kleinen Schulen in der Regel 5 bis 15, an größeren 15 bis 25).

(3) Über die festgelegte Anzahl der Kandidaten hinaus sind 3 bis 7 Nachfolgekandidaten in die Liste aufzunehmen.

(4) Die Kandidatenliste ist mindestens 10 Tage vor der Wahl in der Schule, im Patenbetrieb und an anderen geeigneten Stellen öffentlich auszuhängen.

(5) Über Einsprüche gegen die Kandidatur einzelner Eltern für den Elternbeirat entscheidet die Wahlkommission.

§ 4

(1) Die Ausschüsse der Nationalen Front und die Vorstände des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands, die Betriebsgewerkschaftsleitung des Patenbetriebes und des Betriebes, in dem die Mehrheit der Schüler am polytechnischen Unterricht teilnimmt, sowie die Abteilungsgewerkschaftsleitung bzw. Gewerk-